

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 28. Februar 1995

48. Stück

-
143. Verordnung: Änderung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung
144. Verordnung: Feststellung der Ausgleichstaxe und der Prämie nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1995
145. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden
146. Verordnung: Änderung der Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung
147. Verordnung: Solarienverordnung
-

143. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Arbeitsruhegesetz-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe, BGBl. Nr. 149/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 942/1994, wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt III Z 1 lit. f lautet:

„f) Walzwerke oder Schmieden (einschließlich ihrer Adjustagen und Scherenstraßen), die auf Grund der vorgeschalteten Stahlwerk- oder Walzwerkanlagen eine unbedingt notwendige Kontinuität im Stofffluß erreichen müssen oder die bei der Edeltahlerzeugung eine vollkontinuierlich betriebene Wärmebehandlung beliefern
Übernahme der Blöcke und Stranguß-Produkte vom Stahlwerk, Einsatz in Tief-, Stoß- und Herdwagenöfen und ähnlichen Erwärmungseinrichtungen; Aufheizen auf Verarbeitungstemperatur für die nachgeschalteten Verformungseinrichtungen; Betrieb von Walzstraßen einschließlich ihrer Entzunderungseinrichtungen, Betrieb von Schmiedepressen und Hämmern, Anlieferung in den Adjustagen und Betrieb der Adjustageneinrichtungen wie Scherenstraßen, Besäumeinrichtungen, Richtmaschinen, Brenn-, Flämm- und Schneideeinrichtungen, Übergabe und Übernahme der in den vorstehend angeführten Anlagen erzeugten Produkte an die nachgeschalteten Lager, Vorbereitungen für das Walzplattieren von Blechen, deren metallurgische Zusammensetzung ein Schweißen im warmen Zustand erfordert;“

2. Der Abschnitt III Z 1 lit. g lautet:

„g) Glüh- und Warmbehandlungsöfen (in der Edeltahlerzeugung einschließlich ihrer Adjustagen mit deren Einrichtungen wie Richtaggregaten, Schneid- und Zerspanungseinrichtungen, Prüf- anlagen und der zur Betreibung der Anlagen erforderlichen Infrastruktur), wenn der Erzeugungsprozeß technologisch eine Warmbehandlung in unmittelbarem Anschluß an die vorgeschalteten Warmverformungsbetriebe im Sinne der vorstehenden lit. b bis e oder eine Ofenverweildauer von mehr als 24 Stunden erfordert

Beschicken und Bedienen der Glüh- und Warmbehandlungsöfen;“

Hesoun

144. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Feststellung der Ausgleichstaxe und der Prämie nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1995

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und des § 9a Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

§ 1. Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu entrichtenden Ausgleichstaxe beträgt für das Kalenderjahr 1995 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1 920 Schilling.

§ 2. Die Höhe der gemäß § 9a Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu gewährenden Prämie beträgt für das Kalenderjahr 1995 für jeden über die Pflichtzahl hinaus oder von einem nicht einstellungspflichtigen Dienstgeber beschäftigten begünstigten Behinderten monatlich 960 Schilling.

Hesoun

145. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden, geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 908/1993, idF BGBl. Nr. 505/1994 wird verordnet:

Die Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden, BGBl. Nr. 228/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 713/1994, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 5, 6, 7 und 8 werden die Worte „ordentlichen Wohnsitz“ jeweils durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

2. § 9 entfällt.

3. Anlage 3 lit. A Z 1 lautet:

„1. die einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Zulassungsbedingungen für Sprechfunkanlagen und -einrichtungen im 27 MHz-Bereich“ (V 0092) oder der „Fernmeldetechnischen Vorschriften für Sprechfunkanlagen und -einrichtungen im 27 MHz-Bereich“ (FTV 592) erteilt wurde,“

4. In der Anlage 3 entfällt die lit. C.

5. Anlage 4 lit. B Z 1 lautet:

„1. die einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Zulassungsbedingungen für Einwegsprechfunkanlagen“ (V 0058) oder der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für Einwegsprechfunkanlagen“ (FTV 558) erteilt wurde,“

6. Anlage 4 lit. D Z 1 lautet:

„1. einer Type angehören, für die nach dem 31. Dezember 1983 eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Zulassungsbedingungen für Funkanlagen kleiner Leistung zur Erfassung von Bewegungsvorgängen“ (V 0034) oder der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für Funkanlagen kleiner Leistung zur Erfassung von Bewegungsvorgängen“ (FTV 534) erteilt wurde und die“

7. Anlage 4 lit. E 3. lautet:

„Induktionsfunkanlagen, die einer Type angehören, für die nach dem 31. Dezember 1983 eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Zulassungsbedingungen für Induktionsfunkanlagen und -einrichtungen“ (V 0025) oder der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für Induktionsfunkanlagen und -einrichtungen“ (FTV 525) erteilt wurde.“

8. Anlage 4 lit. F Z 1 lautet:

„1. einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Zulassungsbedingungen für Funksteueranlagen und -einrichtungen, die in Industriefrequenzbereichen und im 35 MHz-Bereich betrieben werden“ (V 0023) oder der Fernmeldetechnischen Vorschrift für Funkfernsteueranlagen und -einrichtungen, die in Industriefrequenzbereichen und im 35 MHz-Bereich betrieben werden“ (FTV 523) erteilt wurde, und die“

9. Anlage 4 lit. G lautet:

„Funkanlagen, die einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Zulassungsbedingungen für Alarmfunkanlagen auf Frequenzen unter 12 MHz“ (V 0082) oder der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für Alarmfunkanlagen auf Frequenzen unter 12 MHz“ (FTV 582) erteilt wurde.“

10. Der Anlage 4 lit. I wird folgender Satz angefügt:

„Ist diese Funkanlage als Einschubkarte (plug-in radio device) ausgeführt, darf sie nur in den vom Hersteller als dafür geeignet erklärten Basiseinrichtungen (host equipment) betrieben werden.“

11. Anlage 4 lit. J lautet:

„Funkanlagen,

- 1.1 die einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für transportable Satellitenfunkanlagen für Reportagezwecke (SNG- Funkanlagen)“ (FTV 403) erteilt wurde oder
- 1.2 für die eine Betriebsbewilligung der Fernmeldeverwaltung des Landes vorliegt, in dem der Inhaber der SNG-Funkanlage seinen Hauptwohnsitz hat, falls der Inhaber der SNG-Funkanlage keinen Hauptwohnsitz im Inland hat, und
2. deren Sendefrequenzbereich (Übertragungsrichtung Erde Satellit) auf das Frequenzband 13,75 GHz — 14,50 GHz eingeschränkt ist.

Der Betrieb dieser SNG-Funkanlagen ist nur für die Dauer und am Ort eines aktuellen Ereignisses oder einer Veranstaltung für die über Fernmeldesatelliten stattfindende Übertragung von Fernseh- und/oder Tonsignalen gestattet und hat nach den vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr herausgegebenen „Richtlinien für den Betrieb von SNG-Funkanlagen in Österreich“ zu erfolgen.“

12. Der Anlage 4 wird nachstehende lit. L angefügt:

„L Funkanlagen geringer Leistung (LPD)

(1) Funkanlagen,

1. die einer Type angehören, für die eine Typenzulassung auf Grund der „Fernmeldetechnischen Vorschrift für Funkanlagen geringer Leistung (LPD), die in harmonisierten Frequenzbereichen betrieben werden“ (FTV 505) erteilt wurde, oder die in einem anderen Staat zugelassen wurden, dessen Fernmeldebehörde ein Mitglied der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) ist,
2. deren Sender nur mit einer integrierten Antenne ausgerüstet sind,
3. deren maximale Aussendung den Wert laut Tabelle 1 nicht überschreitet,
4. die für keine anderen als die in Tabelle 1 festgelegten Frequenzbereiche ausgerüstet sind und
5. an denen eine Kennzeichnung gemäß Abs. 2 angebracht ist.

TABELLE 1

Harmonisierte Frequenzbereiche	Feldstärke/ Strahlungsleistung
6,765 MHz — 6,795 MHz	65 dB μ V/m (30 m)
13,553 MHz — 13,567 MHz	65 dB μ V/m (30 m)
26,957 MHz — 27,283 MHz	10mW e.i.r.p
40,660 MHz — 40,700 MHz	10mW e.i.r.p
433,05 MHz — 434,79 MHz	10mW e.i.r.p.
2400 MHz — 2483,5 MHz	10mW e.i.r.p
5725 MHz — 5875 MHz	25mW e.i.r.p
24,00 GHz — 24,25 GHz	100mW e.i.r.p

(2) Die Kennzeichnung der Funkanlage besteht in der Zeichenfolge „CEPT LPD x“, wobei an der Stelle des „x“ das internationale Kfz-Kennzeichen jenes Staates steht, in dem die Funkanlage zugelassen wurde.“

Klima

146. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 908/1993, idF BGBl. Nr. 505/1994 wird verordnet:

Die Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung, BGBl. Nr. 712/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang wird bei „FTV 310 Endgeräte zur Anschaltung an das analoge Fernsprechwählnetz“ angefügt:

„Ausgabedatum Jänner 1995“

2. Im Anhang wird zwischen „FTV 310 Endgeräte zur Anschaltung an das analoge Fernsprechnetz“ und „FTV 401 Sende- und empfangsfähige (interaktive) VSAT-Funkanlagen im Frequenzbereich 11/12/14 GHz“ eingefügt:

„FTV 311 Einfache Telekommunikationsanlagen
Ausgabedatum Jänner 1995“

3. Im Anhang wird bei „FTV 504 Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen“ angefügt:

„Ausgabedatum Jänner 1995“

4. Im Anhang wird die „FTV 505 Funkanlagen geringer Leistung (LPD), die in Industriefrequenzen betrieben werden“ ersetzt durch die „FTV 505 Funkanlagen geringer Leistung (LPD), die in harmonisierten Frequenzbereichen betrieben werden“ und angefügt:

„Ausgabedatum Jänner 1995“

5. Im Anhang wird zwischen „FTV 505 Funkanlagen geringer Leistung (LPD), die in harmonisierten Frequenzbereichen betrieben werden“ und „FTV 514 Schiffsradaranlagen“ eingefügt:

„FTV 506 UKW-Rundfunksender
Ausgabedatum Jänner 1995“

6. Im Anhang wird bei „FTV 523 Funkfernsteueranlagen und -einrichtungen, die in Industriefrequenzbereichen und im 35 MHz-Bereich betrieben werden“ angefügt:

„Ausgabedatum Jänner 1995“

Die Ausgabe von April 1994 tritt mit 1. Oktober 1995 außer Kraft. Der Entscheidung über vor dem 1. Oktober 1995 gestellte Anträge auf Typenzulassung kann nach Wahl des Antragstellers entweder die Ausgabe von April 1994 oder von Jänner 1995 zugrundegelegt werden.“

7. Im Anhang entfallen die Worte „FTV 529 Zusatzgeräte zu Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen“

8. Im Anhang wird bei „FTV 535 Personen- und Rückmelde- und Rückruf-Funkanlagen“ angefügt:

„Ausgabedatum Jänner 1995“

Die Ausgabe von April 1994 tritt mit 1. Oktober 1995 außer Kraft. Der Entscheidung über vor dem 1. Oktober 1995 gestellte Anträge auf Typenzulassung kann nach Wahl des Antragstellers entweder die Ausgabe von April 1994 oder von Jänner 1995 zugrundegelegt werden.“

9. Im Anhang wird bei „FTV 542 Antennenanlagen“ angefügt:

„Ausgabedatum Jänner 1995“

10. Im Anhang entfallen die Worte „FTV 551 Zusatzsignale die von UKW-Rundfunksendern ausgesendet werden“

11. Im Anhang wird bei „FTV 563 Funkfernsteuerungen- und Funkmeßanlagen und -einrichtungen, die nicht auf Industriefrequenzen betrieben werden“ angefügt:

„Ausgabedatum Jänner 1995“

Die Ausgabe von April 1994 tritt mit 1. Oktober 1995 außer Kraft. Der Entscheidung über vor dem 1. Oktober 1995 gestellte Anträge auf Typenzulassung kann nach Wahl des Antragstellers entweder die Ausgabe von April 1994 oder von Jänner 1995 zugrundegelegt werden.“

Klima

147. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der jene Solarien bezeichnet werden, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage nicht begründet (Solarienverordnung)

Auf Grund des § 76 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Solarien Einrichtungen für künstliche Sonnenbäder unter Verwendung von UV-Bestrahlungsgeräten (Z 2);
2. UV-Bestrahlungsgeräte Hautbestrahlungsgeräte mit Ultraviolettstrahlen für nicht-medizinische Zwecke.

§ 2. Die Verwendung von Solarien, die den in der Anlage angeführten Anforderungen entsprechen und für deren Verwendung die in der Anlage getroffenen Schutzmaßnahmen erfüllt sind, begründet für sich allein nicht die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage. %

Schüssel

Anlage (§ 2)

1. Technische Anforderungen

- 1.1 Die UV-Bestrahlungsgeräte dürfen nicht zur Selbstbedienung durch die Benutzer eingerichtet sein.
- 1.2 Die UV-Bestrahlungsgeräte müssen nach der im Anhang III zur Verordnung BGBl. Nr. 44/1994 angeführten Norm EN 60335-2-27 bewertet sein; es dürfen nur UV-Bestrahlungsgeräte verwendet werden, die dem Typ Nr. 3 dieser Norm entsprechen. Beim Betrieb des UV-Bestrahlungsgerätes muß auch gut wahrnehmbare Strahlung im sichtbaren Bereich (400—780 nm) abgegeben werden.
- 1.3 Als Nachweis der elektrotechnischen Sicherheit muß das UV-Bestrahlungsgerät ein ÖVE-Prüfzeichen oder ein anderes, gleichwertiges, in Österreich anerkanntes ausländisches Sicherheitszeichen aufweisen.
- 1.4 Das UV-Bestrahlungsgerät muß nachweislich (durch ein Gutachten einer Anstalt des Bundes oder eines Bundeslandes, einer staatlich autorisierten Anstalt, eines Ziviltechnikers oder eines Gewerbetreibenden, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, oder einer akkreditierten Stelle im Rahmen des gemäß § 11 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992, bestimmten fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung) der in Z 1.2 angeführten Norm entsprechen.
- 1.5 Bei jedem UV-Bestrahlungsgerät muß in der Gebrauchsanweisung eine Kopie des dem Gutachten (Z 1.4) zugrunde gelegten Meßprotokolls vorhanden sein. Das Meßprotokoll hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1.5.1 Angabe des UV-Typs gemäß der in Z 1.2 angeführten Norm; bei Geräten mit einer auswechselbaren Ultraviolett-Strahlungsquelle muß das Typenzeichen der Strahlungsquelle (Lampe) angegeben sein;
 - 1.5.2 eine Tabelle über die spektrale Bestrahlungsstärke E (als unbewertete strahlungsphysikalische Größe) im kürzesten der empfohlenen Bestrahlungsabstände, gemessen im Wellenlängenbereich von 250 bis 400 nm mit einer Halbwertsbreite von $\leq 2,5$ nm, wobei die Schrittweite der Messung gleich der Halbwertsbreite ist; für die Messung gilt die in Z 1.2 angeführte Norm;
 - 1.5.3 Angaben über weitere strahlungsoptische Bauteile des Gerätes; der Reflektor und eventuell verwendete Filter müssen eindeutig angegeben sein, da sie optisch wirksame Teile des Gerätes sind;
 - 1.5.4 Angabe der Nutzfläche nach Anhang 1;
 - 1.5.5 den kürzesten empfohlenen Bestrahlungsabstand (in Hauptstrahlungsrichtung) zwischen der zu bestrahlenden Person oder dem zu bestrahlenden Körperteil und dem UV-Bestrahlungsgerät;
 - 1.5.6 die erythemwirksame Bestrahlungsstärke beim kürzesten der empfohlenen Bestrahlungsabstände (bewertet nach der in Z 1.2 angeführten Norm);
 - 1.5.7 die Bestrahlungsdauer für eine wirksame Bestrahlung (bewertet nach der in Z 1.2 angeführten Norm) von 100 J/m^2 beim kürzesten der empfohlenen Bestrahlungsabstände;
 - 1.5.8 die Schwellenbestrahlungsdauer beim kürzesten der empfohlenen Bestrahlungsabstände für 1 MED (minimale-Erythem-Dosis) (250 J/m^2 , bewertet nach der in Z 1.2 angeführten Norm) sowie Schwellenbestrahlungsdauer für 350 J/m^2 , mit gleicher Bewertung;
 - 1.5.9 die Leuchtdichte gemäß der in Z 1.2 angeführten Norm;
 - 1.5.10 die prozentuelle Durchlässigkeit der mitgelieferten Schutzbrillen gemäß der in Z 1.2 angeführten Norm;

- 1.5.11 die maximal einstellbare Bestrahlungsdauer sowie Angaben über das infolge der Ablesegenauigkeit der Skala geringstmögliche Einstellintervall.
- 1.6 UV-Bestrahlungsgeräte müssen so ausgeführt sein, daß
 - 1.6.1 der vom Gerätehersteller empfohlene kürzeste Bestrahlungsabstand nicht unterschritten werden kann;
 - 1.6.2 sie nur dann in Betrieb genommen werden können, wenn ihnen die erforderlichen optischen Filter nicht entnommen wurden;
 - 1.6.3 durch Austausch eines Strahlers die wesentlichen Eigenschaften des Gerätes nicht verändert werden können.
- 1.7 Die Bedienungseinrichtungen der UV-Bestrahlungsgeräte müssen so angebracht sein, daß sie vom Kunden während des Bestrahlungsvorganges nicht bedient werden können. Das Gerät muß jedoch durch den Benutzer jederzeit abschaltbar sein.

2. Anforderungen an die Ausstattung

- 2.1 Im Aufstellungsraum eines UV-Bestrahlungsgerätes müssen Fußboden und Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,60 m leicht abwaschbar sein. Fußboden, Wände und Decken dürfen nicht spiegelnd oder stark reflektierend sein.
- 2.2 Die Kennzeichnung: „UV-Typ Nummer 3“ muß am UV-Bestrahlungsgerät deutlich sichtbar angebracht sein. UV-Bestrahlungsgeräte mit einer auswechselbaren Ultraviolett-Strahlungsquelle müssen mit dem Typenzeichen der Strahlungsquelle versehen sein.
- 2.3 UV-Bestrahlungsgeräte müssen eine deutlich sichtbare und leicht lesbare Aufschrift mit folgendem Inhalt tragen:

„**ACHTUNG:** Ultraviolett-Strahlung kann Augen- und Hautschäden hervorrufen und das Hautkrebsrisiko erhöhen! Bestrahlungszeit keinesfalls überschreiten! Lesen Sie die Gebrauchsanweisung aufmerksam und ersuchen Sie bei Unklarheiten das Bedienungspersonal um weitere Informationen. Tragen Sie eine Schutzbrille. Bestimmte Medikamente und Kosmetika können die Empfindlichkeit gegen UV-Strahlung erhöhen.“

Zusätzlich müssen Bestrahlungsgeräte mit einer Leuchtdichte über 100 000 cd/m², gemessen nach der in Z 1.2 angeführten Norm, mit einer Aufschrift mit folgendem Inhalt versehen sein: „**ACHTUNG:** Große Helligkeit. Nicht in die Strahlungsquelle blicken!“

Bei UV-Bestrahlungsgeräten, die in einem eigenen Raum aufgestellt sind, dürfen diese Gefahrenhinweise statt am UV-Bestrahlungsgerät an der Wand in der Nähe des Gerätes deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein.
- 2.4 Eine deutschsprachige Gebrauchsanweisung für das UV-Bestrahlungsgerät muß im Aufstellungsraum an deutlich sichtbarer Stelle aufliegen.

Die Gebrauchsanweisung muß folgende Angaben für den sicheren und sachgerechten Gebrauch des Gerätes enthalten:

 - 2.4.1 die Bezeichnung der auswechselbaren UV-Strahlungsquellen (Z 2.2) und der die UV-Strahlung beeinflussende Bauteile (Z 1.5.3);
 - 2.4.2 Angaben betreffend die empfohlenen Wartungsintervalle und Wartungsmaßnahmen sowie den Hinweis, daß das Gerät nicht verwendet werden darf, wenn der Zeitschalter fehlerhaft oder der Filter zerbrochen ist;
 - 2.4.3 Hinweise zur Erstellung eines Bestrahlungsprogramms unter Berücksichtigung der Bestrahlungsdauer, der Bestrahlungsabstände, der Zeitintervalle zwischen den Bestrahlungen sowie der individuellen Hautempfindlichkeit;
 - 2.4.4 den Hinweis, daß die empfohlene Bestrahlungsdauer für die erste Bestrahlung ungebräunter Haut entweder einer nach der Ultraviolett-Wirkungskurve gemäß der in Z 1.2 angeführten Norm gewichteten Dosis von nicht mehr als 100 J/m² entsprechen oder auf dem Ergebnis einer Probebestrahlung einer begrenzten Hautoberfläche beruhen muß, sowie den Hinweis, daß eine weitere Benützung des Solariums nicht ratsam ist, wenn nach der ersten Bestrahlung eine unerwünschte Reaktion auftritt;
 - 2.4.5 den Hinweis, daß regelmäßige Bestrahlungen nicht öfter als zweimal wöchentlich mit höchstens 30 Sitzungen jährlich oder mit 30 minimalen Erythemdosen (MED) jährlich erfolgen sollten, wobei jeweils die kleinere erythemal wirksame Bestrahlung ausschlaggebend ist;
 - 2.4.6 bei UV-Bestrahlungsgeräten mit einer Infrarot-Strahlungsquelle Angaben über Schutzmaßnahmen für die Augen gegen Infrarot-Strahlung und über Vorsichtsmaßnahmen gegen überhöhte Bestrahlung;

- 2.4.7 Hinweise auf folgende Gefahren für die Gesundheit:
- 2.4.7.1 Von UV-Bestrahlungsgeräten ausgehende UV-Strahlung kann Haut- und Augenschäden verursachen; diese biologischen Wirkungen hängen sowohl von Art und Menge der Strahlung als auch von der Hautempfindlichkeit des Benützers ab; eine allfällige zusätzliche UV-Bestrahlung durch die Sonne ist entsprechend zu berücksichtigen;
- 2.4.7.2 überhöhte Bestrahlung kann Sonnenbrand verursachen. Zu häufige UV-Bestrahlung durch UV-Bestrahlungsgeräte kann zu frühzeitiger Alterung der Haut führen und auch das Hautkrebsrisiko erhöhen;
- 2.4.7.3 das ungeschützte Auge kann sich infolge von UV-Bestrahlung an der Oberfläche entzünden. In bestimmten Fällen, insbesondere nach Linsenoperationen, kann überhöhte Bestrahlung die Netzhaut schädigen. Nach vielen wiederholten Bestrahlungen kann sich grauer Star bilden;
- 2.4.7.4 in Fällen besonderer Empfindlichkeit des Benützers gegen UV-Strahlung und bei Verwendung bestimmter Medikamente oder Kosmetika ist besondere Vorsicht notwendig. Wenn sich hartnäckige Schwellungen, wunde Stellen, pigmentierte Leberflecken oder sonstige unerwünschte Reaktionen auf der Haut bilden, ist ein Arzt aufzusuchen.
- 2.5 Zu jedem UV-Bestrahlungsgerät gehören zwei der in Z 1.2 angeführten Norm entsprechende Schutzbrillen. Sie müssen im Aufstellungsraum stets vorhanden sein.
- 2.6 Im Aufstellungsraum müssen die folgenden Hinweise deutlich lesbar an für den Benutzer gut sichtbarer Stelle angebracht sein:
- 2.6.1 die Hinweise gemäß Z 2.4.7;
- 2.6.2 „Für dieses Gerät gilt folgende empfohlene Anfangsbestrahlungsdauer (100 J/m²):
Überschreiten Sie diese bei der ersten Bestrahlung keinesfalls.“
- 2.7 Der Aufstellungsraum des UV-Bestrahlungsgerätes muß direkt ins Freie zu lüften oder mit einer mechanischen Be- und Entlüftungsanlage ausgestattet sein.
- 2.8 Für die Benutzer müssen wenigstens eine Duschgelegenheit und wenigstens ein WC vorhanden sein.

3. Schutzmaßnahmen

- 3.1 Personen, die erstmals ein UV-Bestrahlungsgerät benutzen wollen, müssen vor der ersten Bestrahlung ein Informationsblatt gemäß Anhang 2 erhalten haben.
- 3.2 Die Liegefläche eines Ganzkörperbestrahlungsgerätes (UV-Bestrahlungsliege) muß nach jeder Benützung entweder mit einer Schutzfolie neu bespannt oder mit einem geeigneten Desinfektionsmittel (Sauerstoff- oder Chlorabspalter) in vom Hersteller des Desinfektionsmittels empfohlener Konzentration und Einwirkungsdauer gereinigt werden.
- 3.3 Die Schutzbrillen müssen nach jedem Gebrauch desinfizierend so gereinigt werden, daß keine Gefahr einer Übertragung infektiöser Erkrankungen besteht.
- 3.4 Der Aufstellungsraum von UV-Bestrahlungsgeräten muß mindestens einmal täglich desinfizierend gereinigt werden.
- 3.5 Reparatur- und Wartungsarbeiten dürfen nur von einem Fachunternehmen durchgeführt werden. Davon ausgenommen ist der Ersatz von unbrauchbar gewordenen UV-Strahlungsquellen durch solche gleichen Typs.
- 3.6 Vom Betreiber des UV-Bestrahlungsgerätes muß ein Prüfbuch geführt werden. Dieses Prüfbuch muß nach jeder Wartung vom Betreiber und von einem dem Prüferkreis des § 82 b Abs. 2 GewO 1994 angehörenden Prüfer unterschrieben werden und hat folgende Angaben zu enthalten:

„Hersteller:

Importeur:

Baujahr:

Nr.:

UV-Typ Nr. 3

Kürzester empfohlener Bestrahlungsabstand:

Wirksame Bestrahlungsstärke beim kürzesten der empfohlenen Bestrahlungsabstände:

Anfangsbestrahlungsdauer für eine erythemwirksame Bestrahlung von 100 Joule/m² beim kürzesten der empfohlenen Bestrahlungsabstände:

Schwellenbestrahlungsdauer beim kürzesten der empfohlenen Bestrahlungsabstände

für 250 Joule/m²:

für 350 Joule/m²:

Leuchtdichte nach der Norm EN 60335-2-27:

Prozentuelle Durchlässigkeit der Schutzbrillen:

Maximale Abschaltzeit der Zeitschaltuhr sowie Angaben über die Einstellskala der Zeitschaltuhr:

Wartungsintervalle:

Vorgedruckte Wartungsprotokolle mit folgenden Angaben:

Das UV-Bestrahlungsgerät wurde am gewartet und überprüft. Dabei wurden Mängel festgestellt:

Frist zur Behebung der Mängel:

Die Mängel wurden sofort behoben.

Das UV-Bestrahlungsgerät ist zur weiteren Verwendung geeignet.

Unterschrift des Betreibers:

Unterschrift des Prüfers:

Für den Schutz vor UV-Strahlung zuständig:“

Das Prüfbuch muß zur Einsichtnahme durch Organe der Behörden bis zum Ablauf von drei Jahren nach der letzten Eintragung im Betrieb aufbewahrt werden.

- 3.7 Blockkarten dürfen im Vorverkauf nur dann abgegeben werden, wenn eine Verrechnung entsprechend der Bestrahlungsdauer (beim kürzesten der empfohlenen Bestrahlungsabstände) für 250 J/m², bewertet nach der in Z 1.2 angeführten Norm, und eine Rückerstattung möglich sind.
- 3.8 Der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß während der Betriebszeiten eine Person anwesend ist, die nachweislich Kenntnisse über die bei der Anwendung von UV-Bestrahlungsgeräten und bei mangelnder Hygiene auftretenden Gefahren aufweist.

Anhang 1

Einteilung der Nutzfläche

Die Nutzfläche eines UV-Bestrahlungsgerätes ist jene zusammenhängende Fläche, die als repräsentativ für die bestrahlte Fläche des Körpers oder Körperteils anzusehen ist und die die Bedingung „ $g_2 > 0,4$ “ für die Gleichmäßigkeit der erythemwirksamen Bestrahlungsstärke erfüllt.

Die Gleichmäßigkeit der erythemwirksamen Bestrahlungsstärke bestimmt sich nach folgender Formel:

$$g_2 = E_{\text{ery, min}}/E_{\text{ery, max}}$$

Hiebei bedeutet:

g_2 die Gleichmäßigkeit der erythemwirksamen Bestrahlungsstärke $E_{\text{ery, min}}/E_{\text{ery, max}}$ das Verhältnis der kleinsten erythemwirksamen Bestrahlungsstärke ($E_{\text{ery, min}}$) zur größten erythemwirksamen Bestrahlungsstärke ($E_{\text{ery, max}}$) auf der Nutzfläche.

Für die Einteilung der Geräte nach der Nutzfläche gilt folgende Tabelle:

Bestrahlungsgerätebezeichnung	Mindestabmessung eines in der Nutzfläche liegenden Rechtecks	
	Länge m	Breite m
Gesichtsbestrahlungsgerät	> 0,3	> 0,3
Teilkörperbestrahlungsgerät	> 0,5	> 0,5
Ganzkörperbestrahlungsgerät zur einseitigen Bestrahlung	> 1,6	> 0,5
Ganzkörperbestrahlungsgerät zur mehrseitigen Bestrahlung	> 1,6	> 0,5

Sofern ein UV-Bestrahlungsgerät mehreren Gerätearten nach der Tabelle zugeordnet werden kann, ist die Kennzeichnung für jede Nutzfläche getrennt vorzunehmen.

Informationsblatt betreffend die Benützung von Solarien

Unter keinen Umständen sollten Solarien benützen:

1. Personen mit Hauttyp I oder II (siehe unten), da diese besonders empfindlich gegen UV-Strahlung sind.
2. Personen
 - mit einer großen Zahl von Muttermalen
 - mit Neigung zur Bildung von Sommersprossen
 - die bereits starke Sonnenbrände, besonders in der Kindheit, hatten
 - in deren Familiengeschichte bösartiger Hautkrebs (Melanom) aufgetreten ist.
3. Personen, die ein Medikament verwenden, das als photoaktiv bekannt ist. Im Zweifelsfall Arzt oder Apotheker fragen.
4. Personen, die bereits einen ausgedehnten Hautschaden auf Grund von UV-Bestrahlung durch die Sonne haben oder bei denen bösartige Hautschäden, auch im Vorstadium, aufgetreten sind.
5. Kinder.

Bei der Benützung eines Solariums ist zu beachten:

1. Solarien sollten nicht benützt werden, wenn am gleichen Tag Parfums oder Körperlotionen oder -sprays angewendet wurden.
2. Zunächst ist die Hautempfindlichkeit zu testen: Da die Empfindlichkeit individuell sehr verschieden ist, soll die erste Sitzung nur die halbe Zeit der vom Gerätehersteller angegebenen Bestrahlungszeit betragen. Tritt eine unerwünschte Reaktion auf, ist eine weitere Benützung von Solarien nicht ratsam.
3. Personen mit einer Hautkrankheit sollten den Rat eines Arztes einholen, bevor sie ein Solarium benützen.
4. Bei regelmäßigen Bestrahlungen:
 - nicht öfter als zweimal wöchentlich
 - höchstens 30 Sitzungen jährlich
 - Pausen einlegenZusätzliche UV-Bestrahlungen in Freizeit, Urlaub und Beruf sollten berücksichtigt werden!
5. Beachten Sie den Bestrahlungsplan, die empfohlenen höchsten Bestrahlungszeiten und die übrigen Ausführungen der Gebrauchsanweisung, die im Aufstellungsraum des UV-Bestrahlungsgerätes aufliegt.
6. Verwenden Sie stets die zum UV-Bestrahlungsgerät gehörenden Schutzbrillen.

Hauttyp I

Haut auffallend hell; Sommersprossen; Haare rötlich; bräunt niemals; höchste Sonnenbrandneigung

Hauttyp II

Haut etwas dunkler als I; Sommersprossen selten; geringe Bräunung; hohe Sonnenbrandneigung

Hauttyp III

Haut hell bis hellbraun; keine Sommersprossen; gute Bräunung; ziemlich geringe Sonnenbrandneigung

Hauttyp IV

Haut hellbraun bis oliv; keine Sommersprossen; sehr gute Bräunung; kaum Sonnenbrandneigung